

patrinus et matrina parati non sint vel a remoto loco transire debeant, differunt collationem baptismi neonatis, non solum per hebdomades et per menses, sed etiam per annos, uti manifestum apparuit occasione s. visitationis. Ad obviandum praefato abusui omnes adhibuit conatus; valde tamen timet, ne illum iuxta vota eradicare possit. Quibus positis humiliiter postulat utrum obstetrix, quando praevidebat baptismum notabiliter dilatum iri, possit illico neonatum ablueret, quamvis iste in bona sanitate reperiatur, etiam insciis uno vel utroque coniuge, monito tamen de hoc parocho?"

Am 11. Jänner 1899 erfolgte die Antwort des Heiligen Offiziums: „Urgendum ut baptismus quam citius ministretur: tunc vero permitti poterit ut obstetrix illum conferat, quando periculum positive timeatur ne puer dilationis tempore sit moriturus.“

Sarajevo.

Joh. Peter Bock S. J.

III. (Ehedispens.) Zwei Brautleute sind im vierten Grade blutsverwandt und ersuchen um Dispens vom kirchlichen Ehehindernis. Der zuständige Pfarrer kommt beim bischöflichen Ordinariat um Dispens ein. Am festgesetzten Tage nimmt er die Trauung vor, ohne daran zu denken, daß er die Erteilung der Dispens abwarten müßt. Nach vollzogener Trauung ist die Dispens eingelangt. War die Ehe gültig? Ein namhafter Kenner des Kirchenrechtes glaubte die Frage verneinen zu müssen. Hat er Recht gehabt? — Der Fall hat sich vor einigen Jahren ereignet, ist also nach dem bisher geltenden Rechte zu lösen. Am Schluß soll auch das neue kirchliche Gesetzbuch herangezogen werden.

1. Die Dispens ist eine Gnade, eine Wohltat, bei welcher nach Lehre der Moralisten in der Regel die Annahme von Seite des Dispensierten erfordert wird; denn man zwingt für gewöhnlich niemand, eine Wohltat anzunehmen. Doch kann der Obere seinen Untergebenen auch ohne, ja selbst gegen dessen Willen binden und lösen. So sagt M. Leitner in seinem Lehrbuch des katholischen Eherechts über „Mitteilung und Annahme der Dispense“: „Der Heilige Stuhl kann ein Ehehindernis so beseitigen, daß es einer Annahme seitens der durch das Hindernis Gebundenen nicht bedarf; allein er tut dies in der Regel nicht.“ (Bei Gültigmachung der Ehe in der Wurzel wird bekanntlich die Sanierung auch erbeten und bewilligt ohne Wissen der beiden Eheleute.) — Wer um eine Dispens ansucht, bei dem wird deren Annahme vorausgesetzt. In unserem Falle kann also die Ehe nicht ungültig gewesen sein wegen mangelnder Annahme von Seite der Bittsteller.

2. Solange man nicht weiß, ob die erbetene Gnade gewährt wurde, ist es in der Regel nicht erlaubt, davon Gebrauch zu machen; denn man setzt sich der Gefahr aus, von ihr ungültigerweise Gebrauch zu machen, bevor sie noch gegeben ist. Wäre aber die Dispens tatsächlich schon gewährt, so ist deren Gebrauch gültig, auch wenn man noch nicht Kenntnis von der Gewährung hat. So erklärt Corradus in seiner Praxis dispensationum (von Leitner zitiert): „Brautleute, die um Dispens nachgesucht haben und die Ehe geschlossen zur Zeit, da die Dis-

pens zwar erteilt, aber noch nicht zu ihrer Kenntnis gelangt ist, haben die Ehe gültig geschlossen, weil das Hindernis damals schon beseitigt war.“ Leitner fügt hinzu: „Würde aber eine dritte Person ohne Wissen der Bittsteller die Dispensation erbeten haben und wäre diese auch ausgeführt worden, so erscheint uns eine Ehe, welche von den Bittstellern ohne Wissen der erlangten und ausgeführten Dispense eingegangen wurde, mindestens zweifelhaft gültig, weil die Annahme (acceptatio) fehlt.“ Van de Burgt (ebenfalls von Leitner angeführt), stellt den allgemeinen Grundsatz auf: „Gnaden-Reskripte, die auf Ansuchen oder mit Zustimmung der betreffenden Person gewährt werden, treten in Wirkung mit dem Datum der Gewährung; solche, die ohne Wissen der betreffenden Person erlassen werden, gelten erst von der Zeit, da die Gewährung mitgeteilt wurde.“

Demgemäß entscheidet Leitner folgenden Fall: Ein Pfarrer hat um Dispens eingereicht für ein im ersten Grad verschwägertes Brautpaar und erwirkt ein römisches Dispens-Reskript. Nachdem der Pfarrer den Bericht über die gemachte Information an das Ordinariat geschickt, glaubt er die Sache erledigt und lässt die Bittsteller zur Trauung zu. Am 18. Februar findet die Hochzeit statt. Nach dem Gottesdienst findet der Pfarrer die Ausführungsurkunde (fulminatio) des Ordinarius unter den neuesten Postsendungen vor. Die Urkunde ist gezeichnet vom 17. Februar. Ist die Ehe gültig? Ja; denn im Akte der Trauung lag die stillschweigende Annahme der bereits ausgeführten Dispense.

3. Wie kann also in unserem Falle die Gültigkeit der Ehe in Zweifel gezogen werden? Vielleicht, weil es sich nicht um eine gnadenweise Dispens (in forma gratiosa), sondern um eine kommissarische (in forma commissoria) handelte? — Noldin (III. n. 633.) bemerkt: Der Heilige Stuhl pflegt die kommissarische Form einzuhalten sowohl bei geheimen, wie bei öffentlichen Ehehindernissen; die Bischöfe hingegen erteilen bei öffentlichen Hindernissen die Dispens lieber gnadenweise (in forma gratiae). Aichner sagt (§ 190): „Dispensierte der Bischof kraft der Fakultäten, so wird einfach das Dispensationsdekret dem Pfarrer zugeschickt, damit er es den Bittstellern mitteile.“ Bezuglich der kommissarischen Form hat Leo XIII. durch das S. O. vom 14. August 1892 bestimmt: Die Fakultät zu dispensieren kann vom Kommissär (zum Beispiel Beichtvater) gültig nicht ausgeübt werden, bevor man das Dokument mit der erteilten Fakultät in Händen hat; eine telegraphische Nachricht genügt nicht, außer wenn diese offiziell vom Heiligen Stuhle übersendet wäre.

In unserem Falle wurde die Dispens vom Ordinariat gegeben kraft delegierter päpstlicher Vollmacht zufolge der „Quinquennalfakultäten“, die seit 1908 den Bischöfen von Österreich und Deutschland nur mehr auf zwei Jahre von der Sakramenten-Kongregation erteilt werden (früher von der Congr. Propag. auf fünf Jahre). In diesen Fakultäten ist auch die Vollmacht enthalten zu dispensieren vom Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im vierten und dritten Grade. — Da

im vorliegenden Falle das Hindernis ein öffentliches ist (Blutsverwandtschaft im vierten Grade), so wird die Dispens von Seite des Bischofs „lieber gnadenweise“ erteilt. Doher gilt, was Lehmkühl (II. 818) sagt: „Wird die Dispens in forma graticia gewährt, so hört das Hindernis auf zur Zeit, da die Antwort (von der kirchlichen Behörde) unterschrieben und expediert wird; wird aber die Dispens durch den Beichtvater (kommissarisch) erteilt, so hört das Hindernis auf zur Zeit, da er dem Beichtkind davon Mitteilung macht.“

In unserem Falle hat das Ordinariat offenbar nicht in kommissarischer Form, sondern gnadenweise die Dispens erteilt. Somit war die Ehe gültig, obwohl sie geschlossen wurde, bevor die gewährte Dispens eintraf: weil die Dispens zur Zeit der Trauung tatsächlich schon gegeben war. Wäre die Dispens in kommissarischer Form erteilt worden, so hätte allerdings deren Eintreffen abgewartet und sie den Bittstellern mitgeteilt werden müssen. — Das Ordinariat hat nachträglich auf Anfrage des Pfarrers erklärt: an der Gültigkeit der Ehe sei in diesem (vorliegenden) Falle nicht zu zweifeln. — Die verneinende Antwort des namhaften Kanonisten ist daher nur verständlich, wenn er der Meinung war, das Ordinariat habe die Dispense in kommissarischer Form erteilen müssen oder wirklich in dieser Form erteilt. — Sollte übrigens nicht jeder Zweifel über die Gültigkeit dieser Ehe ausgeschlossen sein, so darf und muß man sich an den Grundsatz halten: im Zweifel ist die geschlossene Ehe als gültig zu betrachten. (Acta Ap. S. II. 597.)

Wie wäre der Fall nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch zu lösen? — Der neue Codex juris canonici hat das Ehehindernis aus dem vierten Grad (Seitenlinie) der Blutsverwandtschaft aufgehoben. (Can. 1076.) Somit wäre eine Dispens in unserem Falle nicht mehr nötig.

Aber angenommen, es handelte sich um eine Dispens vom dritten Grad der Blutsverwandtschaft; was sagt hiezu der neue Kodex? — Die Vollmacht davon zu dispensieren wird den Bischöfen durch das neue Recht nicht benommen. Can. 81 besagt: „Von allgemeinen Kirchengesetzen können die Bischöfe nur dispensieren, wenn ihnen die Gewalt dazu explicite oder implicite gegeben worden, oder wenn es schwer ist, sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, und zugleich Gefahr eines großen Schadens besteht und wenn es sich um eine Dispens handelt, die vom Heiligen Stuhle gewöhnlich gegeben wird.“ Can. 84: „Die Dispens von einem Kirchengesetz soll nicht gewährt werden ohne gerechten und triftigen Grund, der im Verhältnis steht zur Bedeutung des Gesetzes, von dem dispensierte wird. Sonst ist die von einem untergeordneten kirchlichen Vorgesetzten erteilte Dispens unerlaubt und ungültig.“ Can. 37: „Ein Reskript kann (vom Apostolischen Stuhle oder vom Ordinariat) erlangt werden für jemand auch ohne dessen Zustimmung und es ist gültig vor seiner Annahme, wenn nicht durch beigelegte Klauseln anders bestimmt wird.“ Can. 38: „Reskripte, durch welche eine Gnade ohne Vermittlung eines Kommissärs (Exekutors) gewährt wird, treten in Kraft vom Augenblick ihrer Ausfertigung;

die übrigen von der Zeit der Ausführung an." — Darnach ist für die Zukunft zu korrigieren, was im Vorausgehenden aus Leitner und Van de Burgt zitiert wurde über die erforderliche Annahme der Dispens.

Handelt es sich also nach Pfingsten 1918 um ein Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im dritten Grade (Seitenlinie), so hat der Pfarrer wie früher sich an das Ordinariat zu wenden, das die Dispens kraft apostolischer Fakultät wie bisher gnadenweise gewähren kann. Vor eingelangter Dispens ist die Eheschließung unerlaubt, aber sicher gültig, falls die Dispens schon ausgesertigt wäre.

Seckau.

Aug. Egger O. S. B.

IV. (**Infamia.**) Titus, Pfarrer von X., ist wegen Betruges vom weltlichen Gericht zu mehreren Monaten Gefängnis verurteilt. Nachdem er die Strafe abgefügt, glaubt er bereits alles wieder gutgemacht zu haben und protestiert und murrt gegen seinen Bischof, der ihn, als des guten Rufes ermangelnd, von der Ausübung jeder geistlichen Tätigkeit ausschließt und ihm schwere und langwierige Bußen auferlegt.¹⁾

Im alten Rechte galten alle, die von staatlichen Gesetzen als insam erklärt wurden, auch vor der Kirche als solche. Wenn indes auch auf staatlichem Gebiete bestimmte Vergehen ipso facto die Infamie nach sich zogen, ward für den Bereich der Kirche eine sententia declaratoria erforderlich, damit auch hier die rechtlichen Folgen der Infamie eintraten (Pirhing, *Jus can.* V, tit. 7, § 52, Sanchez Decal. II, 26, Reiffenstuel, Laymann). Nur das römische Recht kannte die Infamie als Folge von Vergehungen, in den modernen Rechten hat eine solche Strafbestimmung aufgehört und so kommt eine Infamie aus weltlichem Rechte zur Zeit nicht mehr in Frage. (Card. D'Amabile *Summula* I. n. 122, nota 23.)

Für das kanonische Recht hatte Papst Stephan e. 17 causa VI, qu. 1, bestimmt: *Infames eas personas dicimus, quae pro aliqua culpa notantur infames, id est: omnes qui christianae legis normam abiciunt et statuta ecclesiastica contemnunt, similiter fures et sacrilegos et omnes capitularibus criminibus irretitos, sepulerorum quoque violatores et omnes qui adversus patres armantur, qui in omni mundo infamia notentur, similiter et incestuosos, homicidas, periuros, raptiores, maleficos, beneficos, adulteros et qui indigna sibi petunt loca tenere aut facultates Ecclesiae auferunt iniuste, qui fratres calumniantur aut accusant et non probant, et qui contra innocentes principum animum ad iracundiam provocant et omnes anathematizatos vel pro suis sceleribus ab Ecclesia repulso, et omnes quos ecclesiasticae leges vel saeculi infames pronuntiant.* Dieser Kanon hatte indes in neuerer Zeit seine Bedeutung und Geltung verloren, so daß nach Laymann, Leuren und dem heiligen Alfons (Theol. mor. VII, 363) nur Mord, Meineid vor Gericht, Häresie, Simonie, Sodomie, Majestätsbeleidigung, Verrat, Raub, Kuppelei, Wucher, Angriff auf Kardinäle und Bischöfe, sowie Raub von Frauen oder Mitwirkung dabei, Duell, Waffengewalt

¹⁾ Vgl. S. C. C. in *Augustana Suspensionis et privationis paroeciae*
18 iun. 1887

gegen die Eltern, berufsmäßige Darstellung unsittlicher Schauspiele die gleiche Strafwirkung nach sich zogen. Auch für diese Verbrechen forderten die Autoren indes eine amtliche Erklärung, daß sich jemand ihrer schuldig gemacht, damit die Infamie mit ihren Folgen statthatte.

Man unterscheidet, wie früher, so auch im neuesten Rechte, eine doppelte Infamie: iuris und facti (Codex iuris canonici Can. 2293). Die infamia iuris tritt in den vom Strafrecht der Kirche vorgesehenen Fällen ein, die infamia facti trifft den, der wegen eines Verbrechens, das er begangen, oder wegen schlechter Sitten bei den gutgesinnten und autoritativen Gläubigen (nicht also nur bei Böswilligen oder Leichtgläubigen) den guten Ruf verloren hat. Das Urteil, ob dies der Fall, steht dem Ordinarius zu. Ueber die infamia facti wird weiter unten noch die Rede sein.

Die infamia iuris tritt nach dem Kodez in folgenden Fällen ein: a) *Ipsa factio* verfallen ihr: 1. Alle, die den Beitritt zu einer akatholischen Sekte erklärt oder sich einer solchen angeschlossen haben. (Can. 2314.) 2. Wer die konfekrierten Spezies zu bösen Zwecken entwendet oder behält. (Can. 2320.) 3. Wer die Leichen oder die Gräber Verstorbener verletzt, um zu stehlen oder zu anderem bösen Ziele. (Can. 2328.) 4. Wer sich an dem Papst, den Kardinälen oder Legaten des Papstes tatsächlich vergreift. (Can. 2343.) 5. Duellant und ihre Zeugen. (Can. 2351, § 2.) 6. Laien, die wegen Verbrechen gegen das sechste Gebot, begangen mit Personen unter 16 Jahren, oder wegen Schändung, Sodomie, Blutschande oder Kuppeli rechtsgültig verurteilt sind. (Can. 2357.) Die gleiche Strafe trifft Kleriker in niederen Weihen. (Can. 2358.) b) Nach erfolgter Deklaration verfallen: 1. Alle vom christlichen Glauben Abtrünnige, alle und jede Häretiker oder Schismatiker, die ohne Frucht zur Umkehr gemahnt sind. (Can. 2314.) 2. Kleriker in höheren Weihen oder Religiosen, die sich eines Vergehens gegen das sechste Gebot mit Personen unter 16 Jahren, des Ehebruches, der Vergewaltigung, der Bestialität, der Sodomie, der Blutschande mit im ersten Grade nahestehenden Blutsverwandten oder Verschwägerten schuldig gemacht haben. (Can. 2359.) Wer die infamia iuris inkurriert hat, ist erlich irregular (Can. 984, 5), sodann unfähig, ein kirchliches Benefizium, Pension, Offizium oder Würde zu erlangen, rechtmäßig eine kirchliche Handlung zu vollziehen, ein kirchliches Recht oder Amt auszuüben und ist ihm die Ausübung aller heiligen Funktionen zu untersagen. (Can. 2294, § 1.)

Die Definition der infamia facti ist bereits oben gegeben. Die infamia facti entsteht aus einem Vergehen des Priesters, das beim Volke schweres Vergernis erregt. Hiefür ist nicht ausreichend, daß das Vergehen ein öffentliches war, es muß zugleich so notorisch geworden sein, daß es sich durch kein Mittel mehr verbergen läßt, sagt der heilige Alfons mit Biva, Laymann und anderen. (VII, 363.) Dies ist sicher der Fall, wenn eine gerichtliche Verurteilung erfolgt ist, denn eine solche gilt als ein genügender Beweis, daß das Verbrechen begangen ist, und zieht den Verlust der Achtung nach sich. In Abwesenheit eines gericht-

lichen Urteiles genügt aber zur infamia facti auch die Notorietät des Vergehens. Diese ist etwas anderes als ein Gerücht: Von einem Gerücht kennt man den Urheber nicht, es wird nicht allgemein geglaubt, es durchzieht das Land wie ein Wind und verschwindet ebenso schnell, während eine allgemeine Meinung, die sich immer mehr festigt und trotz weiterer Verbreitung beharrlich bleibt, Grundlage berechtigter Minderung der Achtung und Verehrung ist. Doch wie, wenn eine solche öffentliche Meinung von einem ärgernisgebenden Vergehen sich nicht auf wirkliche Tatsachen stützt? Auch dann schwindet der gute Ruf durch die auf scheinbare Wahrheit gegründete Minderung der Achtung. So lange also ein Priester, der unschuldig ist, sich nicht von dem ihm schuldgegebenen Vergehen gereinigt hat, bleibt er unter dem Drucke der Infamie.

Eine infamia facti, die in Wahrheit kein Vergehen, sondern nur einen Schein, ein falsches Zeugnis, das glaubwürdig scheint, u. a. zur Voraussetzung hat, legt die Verpflichtung auf, sich zu rechtfertigen und seine Unschuld öffentlich zu beweisen. Jede auf Tatsachen beruhende infamia, zumal wenn sie durch richterliches Urteil festgestellt ist, fordert Besserung und öffentliche Buße. Das Naturrecht, nicht erst das positive Recht, fordert, daß Ehren und Würden nur verdienten Personen zuteil werden. Infamia facti, sagt Lacroix (Theol. mor. IV, 788), quamdiu non purgatur, est impedimentum quasi de iure naturae excludens a beneficio. Deshalb ist für die infamia facti keine Dispens möglich: Infamia facti, sagt Barbosa (De offic. et pot. episc. II, 43, n. 20), a principe removeri non potest, quia opinio hominum de bonitate vel de malitia alicuius non potest ab aliquo etiam maximo vel supremo principe tolli, princepsque non potest facere, ut homines credant illum esse bonum, quem credunt et credere volunt esse malum; immo non nisi a Deo infamia facti aboleri potest. Deshalb bestimmt Can. 2295: „Die infamia facti weicht, wenn der gute Ruf bei den rechtschaffenen und angesehenen Gläubigen wiedergewonnen ist. Dem klugen Urteil des Ordinarius steht es zu, nach Maßgabe der Umstände und insbesondere nach länger andauernder Besserung des Schuldigen dies zu konstatieren.“ — Wie lange muß die Besserung angedauert haben? Das Recht überläßt die Entscheidung je nach Fall und Umständen dem Bischof. Nach dem heiligen Alfons sind (mit Biva und Lacroix) drei Jahre erforderlich, damit man an nachhaltige Besserung glauben darf, Ballerini begnügt sich mit zwei Jahren. Besser aber scheint es, mit Kardinal Gemmelli anzunehmen, daß manches Vergehen auch in kürzerer Zeit genügend gebüßt werden kann. Da die infamia facti keine eigentliche Irregularität ist, muß es dem Bischof überlassen bleiben, zu urteilen, wann der gute Ruf des Schuldigen bereits genügend wiederhergestellt ist. Inzwischen aber gilt für ihn die Bestimmung des Can. 2294, § 2: Wer der infamia facti unterliegt, muß von dem Empfang der Weihen gemäß Can. 987, 7, von Würden, Benefizien und kirchlichen Amtmern wie auch von der Ausübung des heiligen Ministeriums und von kirchlichen Rechtsakten ferngehalten werden. Fragt man, ob eine Verleihung eines geistlichen Amtes

an einen mit der infamia facti Belasteten gültig ist, so antwortet Lacroix (Theol. mor. IV, De benef. eccl. n. 787): Provisio non videtur ipso iure irrita, quando sufficienter constabit de delicto, hinc si presbytero adultero et de adulterio infamato etiamque punito fiat collatio, debet saltem irritari, ac idem est si de eo vehementissime suspectus. . . . Si quis infamis provideatur post sententiam declaratoriam criminis, cui annexa est infamia, ipso iure provisio est nulla nec toleratur, sed omni effectu caret. Das gleiche sagen Lahmann, Passerini und Leuven.

3. Damit kommen wir zur Lösung des vorgelegten Kasus. Maßgeblich für den Bischof war die Instruktion der Heiligen Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 11. Juni 1880,¹⁾ n. 43: „Wenn ein Kleriker wegen gemeiner Vergehen von einem weltlichen Gerichte verfolgt wird, hat der Ordinarius sich möglichst Klarheit über den Tatbestand des Vergehens zu verschaffen und zu erwägen, ob nach den heutigen Kanones eine Irksamie, Irregularität oder andere Strafbestimmung Platz hat. So lange das Gerichtsverfahren, bezw. die Haft, dauert, wird er sich klugerweise auf provisorische Maßregeln beschränken. Ist der Angeklagte, bezw. Verurteilte, wieder frei, so geht die bischöfliche Kurie den oben erwähnten eingezogenen Erfundungen gemäß vor und trifft nach Maßgabe der vorliegenden Instruktionen ihre Maßnahmen.“ Damit stimmt auch Can. 2354, § 2, wesentlich überein: „Ein Kleriker, der sich des Mordes, des Raubes eines unmündigen Kindes, des Verkaufes eines Menschen in Sklaverei oder zu anderem bösen Zwecke, des Wuchers, des Raubes, qualifizierten oder nicht qualifizierten Diebstahles in sehr beträchtlichem Ausmaße, der Brandstiftung, böswilliger Vernichtung von Gegenständen größeren Wertes, schwerer Verstümmelung, Verwundung oder Gewalt schuldig gemacht (und, wie § 1 nahelegt, dafür vom Gerichte verurteilt worden ist), ist vom geistlichen Gerichte nach der Schwere seines Vergehens mit Bußen, Zensuren, Entfernung vom Amte, Benefizium, Würde, ja wenn der Tatbestand es fordert, selbst mit Absehung zu bestrafen. Ein des Mordes Schuldiger ist zu degradieren.“

Weit entfernt also, daß Titus ein Recht hat, über seinen Bischof zu klagen, soll er vielmehr Buße tun, sich der Strafe unterwerfen, die dieser über ihn verhängt, und durch wahre Beklehrung das Vergernis, daß er gegeben nach Kräften wieder gut machen.

Weidenau.

Aug. Arndt S. J.

V. (Befürchtungen bei Eingehung einer Ehe wegen der zunehmenden Unsitlichkeit. — Wie können sie beseitigt werden? Eine Ergänzung.) Im 4. Heft 1917, S. 758—762 dieser Zeitschrift, wurden als Antwort auf obige Frage Gebet um Erleuchtung, diskrete Erfundung über das Vorleben des Bräutigams und insbesondere über sein religiöses Verhalten empfohlen. Die Gediegenheit dieser Mittel wird niemand bezweifeln wollen; in den meisten Fällen wird die Braut auf

¹⁾ Acta S. Sedis, Band 13, S. 324 ff.